



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

Festgesetzt durch die Urnenabstimmung vom 23. September 2018



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1 Gemeindeart	3
Artikel 2 Gemeindeordnung	3
Artikel 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	3
Artikel 4 Mittelfristiger Ausgleich	3
II. DIE STIMMBERECHTIGEN	3
1. Stimm- und Wahlberechtigung	3
Artikel 5 Politische Rechte	3
Artikel 6 Verfahren	3
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Artikel 7 Wahlkompetenzen	4
Artikel 8 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	4
3. Urnenabstimmungen	4
Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung	4
Artikel 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	4
4. Gemeindeversammlung	5
Artikel 11 Verfahren	5
Artikel 12 Wahlbefugnisse	5
Artikel 13 Kompetenzen	5
Artikel 14 Rechtsetzung	5
Artikel 15 Bau- und Planungsrecht	5
Artikel 16 Finanzen	6
III. BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSORGANISATION	6
1. Allgemeines	6
Artikel 17 Geschäftsführung	6
2. Gemeinderat	6
Artikel 18 Interessenbindungen	6
Artikel 19 Zusammensetzung	6
Artikel 20 Wahlkompetenzen	7
Artikel 21 Allgemeine Kompetenzen	7
Artikel 22 Rechtsetzungskompetenzen	8
Artikel 23 Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht	8
Artikel 24 Finanzielle Kompetenzen	8
Artikel 25 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	8

	INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
IV.	KOMMISSIONEN	9
	Artikel 26 Unterstellte Kommissionen	9
V.	WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	9
	1. Rechnungsprüfungskommission	9
	Artikel 27 Aufgaben	9
	Artikel 28 Herausgabe von Unterlagen	
	2. Finanztechnische Prüfstelle	10
	Artikel 29 Aufgaben	10
	3. Wahlbüro	10
	Artikel 30 Zusammensetzung	10
	4. Friedensrichter	10
	Artikel 31 Wahl, Aufgaben und Anstellung	10
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Artikel 32 Inkrafttreten	10
	Artikel 33 Aufhebung früherer Erlasse	10
	Artikel 34 Übergangsregelung	10

Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat

Für die Organisation der Gemeinde Oetwil an der Limmat gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des kantonalen Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte (www.zhlex.zh.ch).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gemeindeart
Oetwil an der Limmat bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2

Gemeindeordnung
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 3

Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand
In der Gemeinde Oetwil an der Limmat wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Art. 4

Mittelfristiger Ausgleich
¹ Der Gemeindesteueraufwand wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 5

Politische Rechte
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonssverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder des Wahlbüros, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Art. 6

Verfahren
Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

2. Urnenwahlen

Art. 7

Wahlkompetenzen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder und Präsident/in des Gemeinderates
2. Mitglieder und Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission
3. Friedensrichter/in

Art. 8

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

3. Urnenabstimmung

Art. 9

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10

Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, sowie die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung.

4. Gemeindeversammlung

Verfahren	Art. 11 Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Wahlbefugnisse	Art. 12 Die Gemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmenzählenden 2. die Mitglieder des Wahlbüros.
Kompetenzen	Art. 13 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none">1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen;3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;6. die Errichtung oder Veräußerung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht;7. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.
Rechtsetzung	Art. 14 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none">1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;3. das Polizeirecht;4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.
Bau- und Planungsrecht	Art. 15 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: <ol style="list-style-type: none">1. des kommunalen Richtplans,2. der Bau- und Zonenordnung,3. den Erschliessungsplan,4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Finanzen	Art. 16 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 5. die Genehmigung der Jahresrechnung; 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberchtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 8. die Veräußerung von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000; 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 300'000; 10. Den Erwerb von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000; 11. Den Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000.

III. BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSORGANISATION

1. Allgemeines

Geschäfts-führung	Art. 17 Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.
-------------------	---

Interessenbindun-gen	Art. 18 ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre berufliche Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
----------------------	--

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2. Gemeinderat

Zusammen-setzung	Art. 19 ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er ist gleichzeitig Gesundheitsbehörde und Fürsorgebehörde.
------------------	--

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

<p>Wahlkompetenzen</p>	<p>Art. 20</p> <p>Der Gemeinderat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen; 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder unterstellter Kommissionen; b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber; b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist; c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
<p>Allgemeine Kompetenzen</p>	<p>Art. 21</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben; 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen; 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Rechtsetzungskompetenzen	Art. 22	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses; 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung; 3. unterstellte Kommissionen; 4. die Organisation beratender Kommissionen; 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	
Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht	Art. 23	Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung von Ausnahme-Bewilligungen 2. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen 3. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen 4. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Übernahme von Privatstrassen 5. die Schutzverfügungen betreffend Natur- und Heimatschutz 	
Finanzielle Kompetenzen	Art. 24	1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 	
	2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck;¹ 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 300'000; 5. den Erwerb, Veräußerung oder Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 2'000'000; 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	
Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	Art. 25	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenz fest.
	<ol style="list-style-type: none"> 2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist. 	

¹ Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Oetwil a.d.L. wird verpflichtet, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung Art. 24 Abs. 2 Ziff. 3 GO im Sinne der Erwägung 3a von RRB Nr. 1104/2018 anzupassen.

Beratende Kommissionen und Sachverständige ³ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

IV. KOMMISSIONEN

Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:

- a) die Bau- und Planungskommission;
- b) die Umweltkommission;
- c) die Kulturkommission
- d) die Antennenkommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung (mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die bzw. der ein Mitglied des Gemeinderats ist), Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27

Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben ² Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche Stimmberchtigten entscheiden in der Regel innerst 30 Tagen.

³ Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

⁴ Sie erstattet den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 28

Herausgabe von Unterlagen ¹ *Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.*

² *Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.*

³ *Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.*

2. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 29

Aufgaben

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 30

Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (Vorsitz), den zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin (Aktuarariat). Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.

Aufgaben

² Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichter

Art. 31

Wahl, Aufgaben und Anstellung

¹ Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber wird an der Urne gewählt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts und der Dienst- und Besoldungsverordnung.

³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberchtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 33

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juli 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wurde an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 angenommen.

Art. 34

Übergangsregelung

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.

Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat:

Die Gemeindepräsidentin: Rahel von Planta

Der Gemeindeschreiber: Pierluigi Chiodini

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The top signature, 'Rahel von Planta', is a formal name. Below it, a more fluid signature, 'Pierluigi Chiodini', is written in a cursive style.

Durch den Regierungsrat am 21. November 2018 mit Beschluss Nr. 1104,
unter Vorbehalt der Änderung von Art. 24 Abs. 2 Ziff. 3, genehmigt.